

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Bidingen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Bidingen sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach folgenden Pauschalsätzen:

a) <u>Niederdruckbereich</u>	<u>d_a 32mm</u>	<u>d_a 40mm</u>
pauschal	netto 500,00 €	netto 750,00 €
	brutto 595,00 €	brutto 892,50 €
b) <u>Mitteldruckbereich</u>	<u>d_a 32mm</u>	<u>d_a 40mm</u>
pauschal	netto 750,00 €	netto 1.250,00 €
	brutto 892,50 €	brutto 1.487,50 €

Für Hausanschlüsse, die nicht unter a) und b) aufgeführt sind, hat der Kunde den Stadtwerken den Gesamtaufwand zu erstatten.

Mit den unter a) und b) aufgeführten Pauschalbeträgen sind die Kosten ab Gashauptleitung bis einschließlich Gashauseinführung und für ein Gasdruckregelgerät abgegolten. Ab Gashauseinführung bis einschließlich der Gaszähleranschlussvorrichtung(en) erfolgt die Lieferung und Montage auf Nachweis.

Alle anfallenden Erd-, Stemm- und Maurerarbeiten hat der Kunde nach Angaben der Stadtwerke selbst auszuführen oder ein hierfür geeignetes Unternehmen nach Angaben der Stadtwerke zu beauftragen und mit diesem gesondert abzurechnen.

Die Hausanschlusskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind ohne Abzug zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Für die betriebsfertige Vorhaltung eines Netzanschlusses ohne Gasliefervertrag bzw. ohne Ersatzversorgung ist vom Anschlussnehmer ein Pauschalbetrag von netto 50,00 € (brutto 59,50) pro Jahr zu zahlen. Dieser Betrag wird bei Neuanschlüssen erstmalig nach Ablauf von 5 Jahren nach Fertigstellung des Netzanschlusses zum Ende eines Kalenderjahres fällig. Bei bestehenden Netzanschlüssen ohne Gasliefervertrag bzw. ohne Ersatzversorgung wird der Betrag sofort fällig.
7. Der Brennwert des Erdgases im Versorgungsnetz beträgt z.Z. ca 11,2 kWh/m³ (Erdgas H) und kann aufgrund der Bezugsverhältnisse schwanken. Der Ruhedruck des Gases im Niederdrucknetz beträgt 50 mbar, im Mitteldrucknetz 800 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Baukostenzuschuss beträgt netto 460,00 € (brutto 547,40 €) bei einer Nennwärmeleistung von 0 bis 25 kW der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen. Der Baukostenzuschuss von netto 460,00 € (brutto 547,40 €) erhöht sich bei einer Nennwärmeleistung von 26 bis 200 kW zusätzlich um netto 6,00 €/kW (brutto 7,14 €/kW). Ab 201 kW beträgt der Baukostenzuschuss netto 7,60 €/kW (brutto 9,04 €/kW) Nennwärmeleistung.

Der Baukostenzuschuss ist vor der Herstellung des Anschlusses einer Anlage an das Verteilungsnetz zu zahlen.

2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Bidingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Für jede Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 €¹ erhoben. Werden Inkassobevollmächtigte mit der Einziehung von rückständigen Forderungen beauftragt, werden die dadurch entstandenen Kosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 €¹ berechnet.

Der Kunde hat den Stadtwerken nach einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme mit einem Pauschalbetrag in Höhe von netto 40,00 € (brutto 47,60 €) zu erstatten. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand bleibt vorbehalten.

VI. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.07.2009 in Kraft.

Bidingen, 24.03.2009